Beschwerdeverfahrensordnung gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Ziel und Zweck des Beschwerdeverfahrens

Dieses Beschwerdeverfahren ermöglicht es betroffenen Personen, Missstände im Zusammenhang mit der Erfüllung der Sorgfaltspflichten der CTX Thermal Solutions GmbH (nachfolgend „CTX“ oder „Unternehmen“ genannt) gemäß des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zu melden. Ziel ist es, Transparenz zu schaffen und frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverstöße in unserer Lieferkette zu verhindern oder zu beheben.

2. Geltungsbereich

Das Beschwerdeverfahren gilt für alle betroffenen Personen, die durch die Geschäftstätigkeit unseres Unternehmens oder durch die Aktivitäten in unserer Lieferkette beeinträchtigt sein könnten. Hierzu zählen insbesondere:

- Alle Personen, die für die CTX Thermal Solutions GmbH arbeitend tätig sind (Mitarbeitende)
- Externe Dritte, die keine Mitarbeitenden der CTX Thermal Solutions GmbH sind (externe hinweisgebende Personen). Hierz zählen bspw.
    - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserer Lieferkette (z. B. Subunternehmer, Lieferanten, Dienstleister etc.)
    - Menschen, die von den Geschäftstätigkeiten unseres Unternehmens betroffen sind (z. B. Anwohnerinnen und Anwohner von Produktionsstätten)
    - Weitere Stakeholder, die potenziell von den Aktivitäten unseres Unternehmens beeinflusst werden

3. Anmeldung einer Beschwerde oder von Hinweisen

Das Beschwerdeverfahren ist bei einer externen Beauftragtenstelle angesiedelt. Diese Stelle ist unparteisch, unabhängig und in der Sache weisungsfrei.

Dieser Beschwerden können auf folgenden Wegen eingereicht werden:

- **E-Mail: supplychain-risk@ctx.eu**
- **Post: Mehr Management Smart-ISO GmbH, Hauptstr. 77, 51491 Overath**

Die Beschwerde muss die folgenden Informationen enthalten:

- Name und Kontaktinformationen (optional, wenn anonym eingereicht)
- Beschreibung des Vorwurfs oder Verstoßes
- Zeitraum und Ort des Vorfalls
- Betroffene Personengruppen und Umstände

4. Vertraulichkeit, Schutz und Unterstützung von hinweisgebenden Personen

Die Meldestelle wahrt die Vertraulichkeit der Indentität

- der hinweisgebenden Person, sowohl während als auch nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens,
- der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und
- der sonstigen in der Meldung genannten Personen.

Die Identität der vorbenannten Personen darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie dem sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden.

CTX garantiert, dass alle eingegangenen Beschwerden vertraulich behandelt werden. Es wird sichergestellt, dass Personen, die Beschwerden einreichen, nicht diskriminiert oder benachteiligt werden. Jegliche Form von Repressalien gegen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer wird nicht toleriert.

5. Ablauf Beschwerdeverfahren, Prüfung und Bearbeitung der Beschwerden

Die Meldestelle bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung, prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich im Sinne der Ziffern 1 und 2 dieser Verfahrensordnung fällt.

Wenn der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten darstellt, hält die Meldestelle mit der hinweisgebenden Person Kontakt, prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung und erörtert zusammen mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt der Meldung.

Die Meldestelle gibt der hinweisgebenden Person nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung, sofern es sich um einen Hinweis handelt, der im Rahmen des LkSG nachzuverfolgen ist. Wird im Laufe der Sachverhaltsprüfung eine Verletzung von menschenrechts- und / oder umweltbezogenen Pflichten festgestellt, umfasst die Rückmeldung die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Abhilfemaßnahmen.

Des Weiteren verfolgt die Meldestelle die Umsetzung der Abhilfemaßnahmen nach.

6. Maßnahmen bei Verstößen

Falls bei der Untersuchung festgestellt wird, dass gegen die menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichten des Unternehmens verstoßen wurde, wird CTX unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu beheben und zukünftige Verstöße zu vermeiden. Mögliche Maßnahmen sind:

- Einleitung von Korrekturmaßnahmen
- Dialog mit den betroffenen Lieferanten oder Geschäftspartnern
- Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für betroffene Akteure in der Lieferkette
- Verstärkter Monitoring- oder Auditprozess

7. Rückmeldung an die Beschwerdeführenden

Nach Abschluss der Untersuchung wird das Unternehmen den Beschwerdeführenden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informieren. Sollte eine vollständige Rückmeldung nicht möglich sein (z. B. aufgrund von Anonymität der Beschwerde), wird das Unternehmen allgemeine Informationen zum Verfahren und den ergriffenen Maßnahmen bereitstellen.

8. Dokumentation und Berichterstattung

Das Unternehmen dokumentiert alle Beschwerden und die ergriffenen Maßnahmen und stellt auf Anfrage Informationen zur Umsetzung dieses Verfahrens zur Verfügung. Eine jährliche Berichterstattung im Rahmen des Transparenzberichts des Unternehmens gibt Auskunft über die Zahl der eingegangenen Beschwerden und die durchgeführten Maßnahmen.

9. Inkrafttreten und Aktualisierung

Diese Beschwerdeverfahrensordnung tritt am 15.04.2025 in Kraft und wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Nettetal, 15.04.2025

CTX Thermal Solutions GmbH

Jens Mirau

Geschäftsführer